

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

A. Allgemeines

[urn:nbn:de:bsz:31-244560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244560)



Die Tätigkeit des Zentrums auf volkswirtschaftlichem Gebiete.

A. Allgemeines.

§ 74. Nachdem im Jahre 1905 die Handelsverträge mit 7 Vertragsstaaten abgeschlossen worden sind, traten diese am 1. März 1906 in Kraft; es sind dies die Verträge mit Rußland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Rumänien, Serbien, Belgien und der Schweiz. Der Bundesrat legte nun zunächst die Verlängerung des **Handelsprovisoriums mit England** bis zum 31. Dezember 1907 vor (Nr. 110).

Bei Miteinrechnung der britischen Kolonien und Besitzungen beträgt zufolge der deutschen Statistik die Ausfuhr auf britischer Seite 1173 Millionen Mark, daneben 362 Millionen Mark Edelmetalle, während Deutschland nach dem gesamten Britischen Reiche für 1200 Millionen Mark und 10 Millionen Mark Edelmetalle ausfuhrte.

Daraus ergibt sich, daß das beiderseitige Interesse an der Wiedergewinnung einer festen Grundlage für den höchst bedeutsamen Warenaustausch und Verkehr in unvermindertem Maße fort dauert. Diesem Zwecke dient der Gesetzesentwurf, welcher die dem Bundesrat erteilte Vollmacht auf zwei weitere Jahre ausdehnt und damit für die im Laufe befindliche Periode des Übergangs in ein neues deutsches Zollsystem ein nochmaliges Provisorium schafft. Eine solche Verlängerung über den 1. März 1906 hinaus war auch aus dem Gesichtspunkte tunlich, daß der neue deutsche Zolltarif gerade auf die britischen Erzeugnisse

weder durch die neuen autonomen Sätze, noch durch die Differenzen zwischen diesen autonomen Sätzen und den neuen Vertragsätzen in einer die gegenwärtigen Einfuhrverhältnisse wesentlich berührenden Weise einwirkt.

Daneben stand noch der politische Gesichtspunkt der im Dezember 1905 im Abflauen begriffenen Spannung und in dieser Zeit zwischen Deutschland und England nicht neue Reibungsflächen zu schaffen.

Am 11., 13. und 14. Dezember 1905 ist der Gesetzentwurf im Reichstage beraten worden; die Rechte wünschte Kommissionsberatung, welche jedoch abgelehnt wurde. Die Redner der Rechten beantragten sodann, das Provisorium nur auf 1 Jahr zu genehmigen und die britischen Kolonien zu differenzieren (Nr. 141). Mit Recht wurde hiergegen betont, daß seit 1903 in unserem handelspolitischen Verhältnis zu den Kolonien keine Änderung eingetreten sei, daß somit eine Änderung von deutscher Seite unbegründet erscheint; das Zentrum lehnte diese Anträge ab und genehmigte die Regierungsvorlage. Es wird bei der Erörterung unseres handelspolitischen Verhältnisses mit England viel zu wenig beachtet, daß England alle deutsche Ware zollfrei einläßt, daß wir aber auf englische Ware Zölle legen; welcher Vorteil ist nun für Deutschland denkbar, wenn wir hier zu einem wirtschaftlichen Kriege kämen? Die Nachteile müßten stets auf deutscher Seite liegen!

§ 75. Die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika sind im verflossenen Winter durch ein Provisorium geregelt worden (Nr. 228).

Durch Abkommen vom 10. Juli 1900 sind den Erzeugnissen der Vereinigten Staaten von Amerika diejenigen Zollsätze gewährt worden, welche durch die in den Jahren 1891 bis 1894 mit Belgien, Italien, Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, der Schweiz und Serbien abgeschlossenen Handelsverträge diesen Ländern zugestanden waren.

Dieses Abkommen verliert mit dem Außerkrafttreten der Zollsätze der genannten Verträge am 1. März d. J.

keine Grundlage. Es ist daher deutscherseits am 29. November v. J. zum 1. März d. J. gekündigt worden. Gleichzeitig hat Deutschland sich bereit erklärt, mit den Vereinigten Staaten ein neues Abkommen zu schließen, das den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt. Die Verhandlungen haben bisher zu keinem Ergebnisse geführt, da die amerikanische Regierung sich zu einer Stellungnahme zu unseren Vorschlägen noch nicht hat entschließen können.

Da aber zu hoffen ist, daß es schließlich doch gelingt, eine Verständigung zu erreichen, so erschien es zweckmäßig, daß bis zur Vereinbarung eines neuen Abkommens ein Übergangsstadium geschaffen wird, das eine stetige Fortentwicklung des Verkehrs zwischen den beiden Wirtschaftsgebieten sicherstellt. Dies geschah in der Weise, daß der bisherige Zustand unter Berücksichtigung der Abänderungen, welche die obengenannten Verträge inzwischen erfahren haben, einstweilen aufrecht erhalten wird. Um dies Ziel zu erreichen, bedurften die verbündeten Regierungen der gesetzlichen Ermächtigung, den Erzeugnissen der Vereinigten Staaten die ermäßigten Zollsätze der genannten Verträge für die im Entwurf angegebene Frist einzuräumen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sollte diese Ermächtigung geben. Der Zentrumsabgeordnete Herold erklärte (22. Februar 1906 S. 1499), daß dieser Vorschlag das Zentrum ganz außerordentlich unangenehm überrascht habe, da wir nun den Vereinigten Staaten die Zollermäßigungen der Handelsverträge einräumen sollten, ehe daß diese dem deutschen Handel Zugeständnisse machen. Die Grundlage der künftigen Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten müsse unser allgemeiner Zolltarif sein. Die Landwirtschaft habe überhaupt an der gesamten Regelung kein allzu großes Interesse, wohl aber die Industrie. Allerdings würde ein Zollkrieg das deutsche Reich schwer schädigen, zumal wir die Baumwolle doch stets aus den Vereinigten Staaten beziehen müßten. Das Zentrum stimme nur deshalb für den Gesetzentwurf, weil

er ein Provisorium bilde. Die Konservativen stimmten in ihrer Mehrzahl gegen das Gesetz; der Führer des Bundes der Landwirte, von Oldenburg, stimmte für dasselbe. Ein kleiner Teil der Nationalliberalen, die Abgg. Freiherr Heyl zu Herrnsheim, Bartling, Buchsieb, Hagen, Heyligenstaedt, v. Kaufmann, Keuner, Graf von Oriola, Pazig, Rimpau, Schmidt (Wanzleben), Dr. Wallau, Wamhoff hatten den Antrag eingebracht (Nr. 248), daß der Bundesrat nur einen Teil der Zollvergünstigungen der Handelsverträge den Vereinigten Staaten einräumen könne. Die nationalliberalen Abgg. Frhr. v. Heyl und Dr. Semler gerieten hierüber sehr scharf aneinander. Das schönste an dem Antrage aber war, daß er nicht nur ganz überflüssig war, weil schon die Vorlage dem Bundesrat dieselbe Befugnis gibt, daß er gar keinen Zweck hatte, indem die Antragsteller das Petroleum besonders damit treffen wollten, das aber in den Handelsverträgen gar nicht erwähnt ist, da für dieses der autonome Zolltarif gilt. Der Gesetzentwurf ist schließlich gegen einen Teil der Konservativen und Nationalliberalen angenommen worden. Das Zentrum lehnte auch in der Budgetkommission den Antrag der Konservativen ab, der auf diplomatischem Wege eine Feststellung darüber herbeiführen wollte, ob die früher mit Preußen, Oldenburg usw. abgeschlossenen Verträge auch für das Reich Geltung haben. Einmal war eine solche Feststellung höchst überflüssig, da beide Regierungen der Ansicht sind, daß diese Verträge Gültigkeit haben und sodann hätte eine solche Aktion nur den Standpunkt der deutschen Unterhändler in den derzeitigen Verhandlungen geschwächt. Es ist ganz selbstverständlich, daß das neue Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten abgeschlossen wird, somit jeder Zweifel ausgeschlossen bleibt.

§ 76. Der **Handelsvertrag mit Bulgarien** (Nr. 115) ist am 11., 13. und 14. Dezember 1905 beraten worden und trat am 14. Januar 1906 in Kraft. Das Zentrum stimmte für den Vertrag, da er einen Fortschritt bedeutete. Von den 562 Positionen Bulgariens sind 118 zu unseren

Bunsten ermäßigt oder gebunden worden. Der Warenaustausch zwischen beiden Ländern beträgt jährlich etwa je 16 Millionen Mark. Ein Teil der Wirtschaftlichen Vereinigung stimmte allein gegen den Vertrag, weil der Zoll auf Bries ermäßigt worden sei, was indessen nicht zutreffend ist; nachdem im italienischen Handelsvertrag der Zoll für Teigwaren herabgesetzt worden war, konnte der Brieszoll, der auf ein Halbfabrikat gelegt ist, nicht auf der Höhe des autonomen Zolls bleiben, man hätte sonst die deutsche Teigwarenfabrikation geschädigt.

§ 77. Der **deutsch-abyssinische Handels- und Freundschaftsvertrag** (Nr. 177) ist ohne Debatte einstimmig genehmigt worden.

Abyssinien ist ein Land, das bei dem Reichtum an Rohstoffen aller Art wahrscheinlich auch Aussichten für deren industrielle Verarbeitung und somit für eine Entwicklung des Gewerbes bieten dürfte. Jetzt sind die besseren Handwerker gewöhnlich Orientalen (z. B. Armenier) vielfach aber auch Europäer. Es ist daher im Artikel I auch die Freiheit des Gewerbes besonders betont worden.

Artikel IV gibt den deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen das Recht, Post- und Telegrapheneinrichtungen Abyssiniens und sonstige Verkehrsmittel zu denselben Bedingungen zu benutzen, wie Einheimische oder Angehörige anderer Staaten.

Artikel V sichert endlich beiden Vertragsstaaten das Recht der Bestellung beglaubigter Vertreter. Den bisherigen Verträgen Abyssiniens gegenüber ist auch diese Bestimmung etwas erweitert worden, indem den Vertretern ausdrücklich volle Bewegungsfreiheit zugesichert wird.

Im Etat für 1906 ist bereits ein deutscher Gesandter für Abyssinien genehmigt worden.

§ 78. Der **Handels- und Schiffsahrtsvertrag mit Schweden** (Nr. 449) trat an die Stelle des seitherigen Meistbegünstigungsverhältnisses. In diesem Vertrage werden auch verschiedene Materien geregelt, die in den bisherigen partikularen Verträgen zwischen deutschen Einzelstaaten und

Schweden keine Berücksichtigung gefunden haben; insbesondere erfolgt eine Regelung der Eingangszölle durch wechselseitige tarifarisches Zugeständnisse. Der Wert des Vertrages beruht für uns also nicht bloß darin, daß die Anwendung der partikularen Abmachungen auf das ganze Reichsgebiet festgelegt wird, sondern auch in der weiteren sachlichen Ausgestaltung des uns mit Schweden verbindenden Vertragsrechtes. Von großer Bedeutung ist namentlich, daß Schweden, welches nach der 1892 erfolgten Außerkräftsetzung der tarifarischen Abmachungen seines Handelsvertrags mit Frankreich vom 30. Dezember 1881 grundsätzlich an der Autonomie des Zolltarifs festhielt, sich nunmehr auch seinerseits für eine erhebliche Anzahl von Waren zur vertragsmäßigen Festlegung seines Tarifs verstanden hat.

Unter den uns von Schweden gemachten tarifarischen Zugeständnissen steht die Bindung der Zollfreiheit für die Ausfuhr der Eisenerze an erster Stelle, eine Konzession, deren Wichtigkeit schon daraus erhellt, daß die deutsche Eisenindustrie in stets wachsendem Umfang auf die Einfuhr ausländischer Erze angewiesen ist, daß unter den Bezugsländern Schweden an zweiter Stelle — hinter Spanien — steht und, soweit die im Thomasverfahren gebrauchten phosphorhaltigen Erze in Frage kommen, sogar den ersten Rang einnimmt.

Bei der Beratung (am 21. Mai 1906) äußerte der Zentrumsabgeordnete Speck eine ganze Anzahl von Bedenken gegen den Vertrag, wie die Herabsetzung des Zolls auf Preiselbeeren, Pflastersteine, Holzfabrikate, die ungleiche steuerliche Behandlung der Geschäftsreisenden usw. Staatssekretär Graf Posadowsky betonte, daß in der Frage des Zolls auf Pflastersteine die deutschen Interessen sehr weit auseinandergehen, daß namentlich der Norden diese Steine für seine Straßen dringend brauche. Der Vertrag wurde an eine Kommission verwiesen, in welcher ein Vertreter des preußischen Eisenbahnministeriums in Aussicht stellte, daß für Pflastersteine ein Ausnahmetarif eingeführt werde, um die deutsche Ware konkurrenzfähig zu erhalten. Aber die

Verhandlungen der Kommission berichtete am 26. Mai 1906 der Zentrumsabgeordnete Dr. Dahlem, der auch folgenden Kommissionsantrag (Nr. 503) zur Annahme empfahl:

„a) den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. bei dem Abschluß neuer Handelsverträge keinesfalls in Ermäßigungen der Zollsätze des geltenden Generaltarifs zu willigen, welche noch unter die bereits in den abgeschlossenen Handelsverträgen zugewilligten Zollherabsetzungen heruntergehen,
2. den beim Reichsamt des Innern geschaffenen „Wirtschaftlichen Ausschuß zur Vorbereitung von Handelsverträgen“ in Zukunft vor dem bindenden Abschluß neuer Handelsverträge einzuberufen und unter Zuziehung von Vertretern der beteiligten Interessenten gutachtlich zu hören,
3. den „Wirtschaftlichen Ausschuß“ alsbald zu ergänzen in der Richtung, daß alle Interessen der deutschen Produktion möglichst gleichmäßig in demselben vertreten sind;

b) die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dahin zu wirken, daß zugunsten der heimischen Preißeelbeerproduktion sowie der Basalt- und Pflastersteinindustrie ungeäumte Eisenbahn-Ausnahmetarife in den einzelnen Bundesstaaten eingeführt werden.

Der Reichstag stimmte dem Vertrag und dieser Resolution zu.

§ 79. Zur Verhinderung der Getreidespekulation aus Anlaß des Inkrafttretens der neuen Handelsverträge haben im Jahre 1905 die Zentrumsabgeordneten Speck, Dr. Heim und Osel staatliche Maßnahmen gefordert; diese erfolgten durch den Gesetzentwurf über die **Wertbemessung der Einfuhrscheine im Zollverfahren.** (Nr. 149.)

Nach § 11 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 werden bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Hülsenfrüchten, Raps und Rübsen aus dem freien Verkehre des Zollgebiets Einfuhrscheine erteilt, die den Inhaber berechtigigen, innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens 6 Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerte der Einfuhrscheine entsprechende Menge einer der vorgenannten Waren ohne Zollentrichtung einzuführen oder den Einfuhrschein nach Maßgabe der vom Bundesrate zu erlassenden Vorschriften als Zollbegleichungsmittel für andere Waren zu verwenden.

Nun wäre eine große Spekulation auf Kosten der Reichskasse sehr leicht möglich gewesen, da am 1. März 1906 die in Frage kommenden Zollsätze für Roggen (von 3,50 Mark auf 5 Mark), Weizen und Spelz (von 3,50 Mark auf 5,50 Mark), Malzgerste (von 2 Mark auf 4 Mark), Hafer (von 2,80 Mark auf 5 Mark), Buchweizen (von 2 Mark auf 5 Mark) und Speisebohnen (von 1,50 Mark auf 2 Mark) erhöht werden, während der Zollsatz für andere als Malzgerste von 2 Mark auf 1,30 Mark ermäßigt wird. Unverändert bleiben nur die Sätze für die übrigen Hülsenfrüchte (Erbsen, Linsen, Futter- [Pferde usw.] Bohnen, Lupinen, Wicken) sowie für Raps und Rübsen.

Der angeführte Wechsel in den Zollsätzen kann mit Hilfe des Einfuhrscheinverkehrs zum Nachteile der Reichskasse ausgebeutet werden. Es können von denjenigen Waren, die nach dem 1. März 1906 einem höheren Zolle unterliegen, vor diesem Termine größere, gar nicht für den Inlandsverbrauch bestimmte Mengen der betreffenden Fruchtarten zu dem niedrigeren Zollsatz eingeführt und nach dem 1. März 1906 unter Inanspruchnahme eines Einfuhrscheins zu dem höheren Zollsatz wieder zur Ausfuhr gebracht werden. Deshalb schlug das Gesetz vor, daß bis 28. Februar 1907 für Einfuhrscheine auf solche Waren die Zollsätze vor dem 1. Mai 1906 in Anrechnung gebracht werden. Eine Ausnahme von der Beschränkung war billigerweise dann vorzusehen, wenn der Ausführende nachweisen kann, daß bereits nach dem 1. März 1906 eine entsprechende Menge der fraglichen Fruchtarten zu den höheren Sätzen verzollt worden ist. In diesem Falle kann die Ausstellung des Einfuhrscheins zum vollen Zollwert unbeschadet der Interessen der Reichskasse und der Landwirtschaft erfolgen. Der Reichstag stimmte ohne erhebliche Debatte (19. Jan. 1906) dem Gesetze zu.

§ 80. Die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande ist durch einen Gesetzesentwurf (Nr. 31) erheblich verbessert worden; dieser vom Reichstage

einstimmig angenommene Entwurf geht nicht auf eine Vermehrung der Statistik, sondern auf eine Verbesserung der Handelsstatistik, indem er die Zollausschlußgebiete des Reichs (die Freihafengebiete) in die Statistik mit einschließt und eine bessere Ermittlung des Wertes der Waren herbeiführt; die Verpflichtung zur Wertangabe ist nur für jene Waren ausgesprochen, deren Schätzung besondere Schwierigkeiten bereitet; es bleibt sonst beim Schätzungsverfahren.

§ 81. Zu Beginn der Session hat die sozialdemokratische Fraktion eine Interpellation über die **Höhe der Fleischpreise** eingebracht mit der Anfrage:

„Bedenkt der Herr Reichskanzler eine Aufhebung der Fleisch- und Viehzölle und eine Aufhebung der Vorschriften herbeizuführen, die die Einfuhr lebenden Viehes und zubereiteten Fleisches aus dem Ausland erschweren?“ (Nr. 36.)

Am 30. November und 1. Dezember 1905 kam diese zur Besprechung. Der Zentrumsabgeordnete Herold betonte, daß die neuen Viehzölle noch gar nicht in Kraft getreten seien, daß der bestehende Viehzoll aber so gering sei, daß er für die Preisbildung gar nicht in Betracht kommt. Die Grenzsperre für Vieh aber sei lediglich eingeführt um Seuchen vom Inlande abzuwenden; es sei Pflicht der Regierung, die Viehsperre überall da aufzuheben, wo sie zum Schutze des Inlandes nicht mehr nötig sei. 95 Prozent unseres Fleischbedarfs werde vom Inlande produziert und nur 5 Prozent eingeführt, daraus sei ersichtlich, daß der Schutz des einheimischen Viehstandes das Entscheidende sei. Öffne man sofort alle Grenzen ohne Rücksicht auf die Seuchengefahr, so trete gewiß keine Verbilligung ein, da die Preise im Auslande auch hohe seien, aber unser Viehstand würde verseucht werden und dann trete an die Stelle der Fleischverteuerung eine wirkliche Fleischnot. Frankreich habe 1891 bei den hohen Getreidepreisen die Zölle aufgehoben, aber der Getreidepreis sei nicht gefallen. Selbst England, das 43 Prozent Vieh- und Fleischeinfuhr habe, sperre seine Grenzen. Die

bedeutungsvollsten Futtermittel seien zollfrei. Für Fleisch-einfuhr aber bestehe fast alle Freiheit des Verkehrs schon jetzt. Die Städte möchten doch erst die Fleischsteuer aufheben. Die in Deutschland erzeugten Schlachtprodukte hätten einen Wert von 3 Milliarden Mark. Nicht zu vergessen sei, daß die Zwischenkosten zwischen Produzent und Konsument sehr gestiegen seien.

§ 82. Die vom Zentrum geforderte **Dentschrift über das Kartellwesen** ist nunmehr erschienen (Nr. 4 und 351) und gibt das umfassendste Material, das zu einer gesetzlichen Regelung erforderlich ist.

§ 83. Zugunsten der **Tarifgemeinschaften** hat die Zentrumsfraktion folgenden Antrag eingebracht:

„die verbündeten Regierungen um Vorlegung eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, welcher ausreichende Bestimmungen zur Sicherung und weiteren Ausgestaltung der Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern enthält.“ (Nr. 74.)

Der Antrag ist zwar noch nicht beraten worden, aber der Abg. Trimborn hat gelegentlich bereits darauf hingewiesen, daß die Tarifgemeinschaften nicht unter den § 152 der Gewerbeordnung fallen sollen, daß die Gerichte in ihren Erkenntnissen über die Lohnhöhe sich überall an die am Orte bestehenden Tarifgemeinschaften halten sollten und daß das Reich, die Einzelstaaten und die Gemeinden bei Vergebung ihrer Arbeiten jene Unternehmer bevorzugen sollten, die in Tarifgemeinschaften stehen oder darauf zu achten haben, daß in den Vertragsbedingungen die Vorschriften der Tarifgemeinschaften Aufnahme finden.

§ 84. Die Frage der **Betriebsmittelgemeinschaft der deutschen Eisenbahnverwaltungen** ist vom Abg. Dr. Jäger (12. März 1906) besprochen worden, er wünschte, daß mit der Güterwagengemeinschaft einmal begonnen werde und daß besonders im volkswirtschaftlichen Interesse endlich einmal die vielen Umleitungen aufhören möchten.

§ 85. Die Schaffung von **Reichsbanknoten zu 50 und 20 Mark** und **Reichsstassenscheinen von 10 Mark** be-

zwecken die Gesetzentwürfe Nr. 35 und 326. Das Zentrum stimmte beiden Gesetzentwürfen zu (22. Januar und 16. Mai 1906), da das Bedürfnis nach solchen Scheinen tatsächlich ein großes ist. Da der metallische Grundcharakter des deutschen Geldumlaufs selbstverständlich unberührt bleiben soll, wird von dieser Ermächtigung mit großer Vorsicht und nur insoweit, als es das vorhandene Bedürfnis erfordert, Gebrauch gemacht werden. Die Grenzen näher zu bestimmen, innerhalb deren sich die Notenausgabe hiernach zu bewegen hat, wird dem Reichskanzler obliegen. — Die vom Reichstag geforderte Denkschrift über die Einführung eines Dreimarkstücks ist eingelaufen. (Nr. 398.)

Eine Reihe von Fragen, die man auch hier erörtern könnte, sind schon besprochen worden; es sind dies die Maß- und Gewichtsordnung, die Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetz, die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden, das Servisgesetz, der Versicherungsvertragsgesetzentwurf.

B. Die Tätigkeit des Zentrums zugunsten der Landwirtschaft.

§ 86. Der Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes betr. den **Unterstützungswohnsitz** ruht noch in der Kommission. Der Entwurf hat im allgemeinen sympathische Aufnahme gefunden; er hat wesentlich „agrарische Tendenz“. Seine Hauptbestimmungen gehen dahin, daß 1. der Unterstützungswohnsitz schon nach einjährigem Aufenthalt (bisher zweijährigem Aufenthalt) an einem Orte gewonnen wird; 2. daß derselbe schon vom 16. Lebensjahr (bisher 18.) ab erworben werden kann. Beide Bestimmungen haben den Zweck, die Ortsarmenverbände der Landgemeinden zu entlasten. Die Vertreter des Ostens sind die stärksten Befürworter desselben, weil sie sagen, daß sie nur hierdurch die großen Lasten los werden, welche durch uneh-